

KAJA HARTER-UIBOPUU (WIEN)

## ANTWORT AUF JULIE VÉLISSAROPOULOS- KARAKOSTAS

Die bislang unedierte kurze Inschrift aus Korfu enthält einen interessanten Text, der auch dem Epigraphiker den Blick hinter die Kulissen des öffentlichen Lebens erlaubt, welcher dem Papyrologen so selbstverständlich ist. Mad. Velissaropoulos hat den Text umfassend kommentiert und dabei sowohl die vertragsrechtlichen als auch die personenrechtlichen Verhältnisse dargestellt. In meiner Antwort möchte ich die personenrechtlichen Aspekte beiseite lassen – wenn sie auch für die rechtliche Stellung der Frau in Nordwestgriechenland sehr aufschlußreich sind – und mich auf die vertragsrechtlichen Fragen der Verbindung zwischen Myrtis und Lamaitha konzentrieren. Abschließend werde ich eine alternative Hypothese zum zugrundeliegenden Rechtsgeschäft vorstellen.

Dazu soll zunächst noch einmal kurz der Sachverhalt zusammengefaßt werden. Myrtis erhält ein Darlehen von 225 Drachmen (Z. 3/4). Lamaitha erhält das „Haus auf der Höhe“ als „Hypokatathek“ (Z. 2-4). Lamaitha zahlt weiterhin Raten (καταβολαί, Z. 4-6). Myrtis zahlt eventuelle Erhaltungskosten des Hauses (Z. 9-11). Bei Vertragsauflösung zahlt Myrtis das Kapital zurück (Z. 6-9).

Es handelt sich also – wie die Referentin ausführte – zweifelsfrei um ein Darlehen mit hypothekarischer Sicherung. Auffallend ist dabei, daß keinerlei Zinszahlungen festgesetzt wurden. Dafür wurde aber die Pflicht der Eigentümerin Myrtis schriftlich fixiert, die Instandhaltungskosten des Hauses zu tragen (Z. 9-11). Derartige Klauseln sind aus Mietverhältnissen gut bekannt, wobei vor allem die Abrechnungen der Tempelkasse von Delos als Beispiel zu nennen sind<sup>1</sup>. Dadurch wird deutlich, daß Myrtis selbst das Haus „auf der Höhe“ nicht bewohnte, sondern das Recht der Nutzung an Lamaitha abgetreten hatte, ohne dabei allerdings auf ihre Stellung als Eigentümerin zu verzichten. So scheint es, daß im vorliegenden Vertrag an Stelle der Zinsen eine Nutzung des verpfändeten Objektes vorgesehen war, sodaß von einem Nutzungspfand oder einer *Antichresis* gesprochen werden kann<sup>2</sup>. Während also die Gläubigerin Lamaitha an Stelle der Zinseinnahmen aus dem Darlehen die Mietzahlungen für ein Haus sparte, hatte sie auch die Sicherheit, daß das Pfand-

---

<sup>1</sup> IG XI 2 161 A 110 (279 v. Chr.); D. Hennig, Die <heiligen Häuser> von Delos, Chiron 13, 1983, 423f; Vgl. S. Molinier, Les <maisons sacrées> de Délos au temps de l'indépendance de l'île, 1914, 56ff.

<sup>2</sup> J. Vélissaropoulos, bei Anm. 14 mit der relevanten Literatur.

objekt nicht ohne ihr Wissen veräußert werden konnte. Darüber hinaus trug sie keinerlei Gefahr für das verpfändete Objekt, wie sie es im Falle einer *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* oder *ὠνή ἐν πίστει* getan hätte. Aus den Papyri ist dieses Nutzungspfand bestens bekannt, das epigraphische Material bietet dafür kaum Zeugnisse.

Eine Ausnahme bilden die Pachturkunden aus Mylasa und Olymos: An mehreren Stellen findet sich z.B. in den Urkunden über die Inbesitznahme des Grundstückes (*ἐμβάσεως χρηματισμός*) ein Hinweis auf eine Verpfändung in folgender Art<sup>3</sup>:

..., ἐναντίον μαρτύ[ρω]ν τῶν ὁμό-

5    ρων Τετρηκοστής Μενίππου Καλβαλα μετὰ κυρίου τοῦ υἱοῦ [Με]νοίτου  
      τοῦ Λέοντος Οὐώκεω, Ἀριστέου τοῦ Εὐάνδρου, Διονυσίου τοῦ Ἰατρ[ρο]-  
      κλείου  
      ἀφ' ᾧ ἔχει ἐν ὑποθέσει παρὰ Διοσκουρίδου τοῦ Διονυσίου τοῦ [ὑ] Ἀ]ρι  
      στέου,

*In Anwesenheit folgender Nachbarn als Zeugen: Tetrekestes, Tochter des Menippos Kalbala mit (ihrem) Sohn als kyrios Menoitos, Sohn des Leon Ouokes; Aristes, Sohn des Euandros; Dionysios, Sohn des Iatrokles, der (es) von Dioskourides, Sohn des Dionysos, Enkel des Aristes, als Hypothek hält, ...*

Im Zuge des Verkaufes oder der Verpachtung kam es zu einer Begehung des veräußerten Grundstückes, bei der als Zeugen die Nachbarn anwesend waren: Normalerweise wird es sich dabei um die Eigentümer der Grundstücke gehandelt haben, in Ausnahmefällen aber eben auch um die Hypothekarbesitzer. Auch hier scheint das Pfand vom Pfandnehmer genutzt worden zu sein, der als sachkundiger Kenner des Grundstückes zum Zeugen berufen war<sup>4</sup>.

So ungewöhnlich ein derartiges frühes Vorkommen der *Antichresis* auch sein mag, den eigentlichen Problembereich der vorliegenden Inschriften bilden meines Erachtens die Raten, deren Zahlung in Z. 4-6 vereinbart wird. Dabei stellt sich nicht nur die Frage nach der Natur dieser Raten, sondern auch nach dem Grund ihrer Zahlung durch die Darlehensgeberin. Bei der Beantwortung der ersten Frage möchte ich mich den überzeugenden Ausführungen von Mad. Velissaropoulos anschließen und gehe damit ebenfalls von Zahlungen an eine öffentliche Kasse – oder eine einer öffentlichen Kasse nachgebildete Institution wie zum Beispiel einen Verein oder eine Stiftung – aus. Am ehesten wird man dabei wohl an Zahlungen aus einem Darlehensverhältnis zu denken haben<sup>5</sup>. Allerdings glaube ich in diesem Fall nicht an

<sup>3</sup> IK Mylasa , 214, Z. 7 und S. 75; Ähnlich wohl: IK Mylasa 213, Z. 16 und aus Olymos IK Mylasa 805, Z. 9; 806, Z. 19; 807, Z. 4; 809, Z. 4; 814, Z. 16 und Z. 18; 841, Z. 9.

<sup>4</sup> Allerdings kann hier eine versteckte *prasis epi lysei* nicht ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Überlegenswert wäre auch, ob sich hinter dem allgemeinen Begriff *καταβολά* nicht die Zahlung einer Ertragssteuer verbirgt. Diese dürfte sich dann aber wohl nicht auf den Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung beziehen, da ansonsten neben der Erwähnung des Hauses auch die Nennung eines Grundstückes zu erwarten gewesen wäre. Zwar

monatliche Zahlungen, wie sie Mad. Velissaropoulos vorschlägt, dafür fehlen die Vergleichsbeispiele aus dem Bereich der öffentlichen Darlehen. Zwar wurden die Zahlungen und Ratenhöhen gelegentlich monatlich berechnet, aber die eigentliche Leistung erfolgte jährlich<sup>6</sup>. Diesem Befund widerspricht auch der vorliegende Text in keiner Weise: der durch Nennung eines Amtsträgers eindeutig datierte Monat Phoinikaios ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Z. 11-12). Der in Z. 8 genannte Apellaios hingegen ist nicht auf ein bestimmtes Jahr fixiert und wird daher wohl als immer wiederkehrender Termin zu sehen sein, das heißt, daß im vorliegenden Fall eine Rückzahlung der Darlehenssumme bei Vertragsauflösung im Monat Apellaios vorgesehen war. Erst in einem länger als 4-6 Monate andauernden Vertragsverhältnis macht die „Vermietung“ oder „Überlassung“ des Hauses in Verbindung mit der Instandhaltungsklausel Sinn. Auch die Annahme, daß die Raten möglicherweise aus einem öffentlichen Darlehen stammen, ließe auf einen eher langfristig angelegten Vertrag schließen, wie er in diesem Bereich üblich ist.

Zum Abschluß ihrer Überlegungen zu den vertragsrechtlichen Verhältnissen stellt Mad. Velissaropoulos die Frage nach dem Rechtsgeschäft, das dem vorliegenden Vertrag vorausgegangen sei. Dabei kommt sie – durchaus überzeugend – zu dem Schluß, daß Lamaitha, die Darlehensgeberin, für Myrtis, die Darlehensnehmerin, als Bürgin in einem anderen Darlehen fungiert haben könnte. Myrtis war also – möglicherweise der öffentlichen Kasse oder einer Tempelkasse gegenüber – zu Zahlungen verpflichtet, für die Lamaitha einstand, und die sie nun übernahm. Derartige Zahlungen durch einen Bürgen an Stelle der Zahlung durch den eigentlichen Schuldner sind in den Tempelkassen gut bezeugt, allerdings handelte es sich dabei normalerweise um einfache Zahlungen. So nennen die Abrechnungen aus Delos z.B. in einem Jahr Zahlungen durch einen Bürgen, in den Jahren darauf zahlte dann wiederum der Hauptschuldner ohne Beteiligung des Bürgen<sup>7</sup>. Im vorliegenden Fall allerdings scheint Lamaitha für längere Zeit die Zahlungen an Stelle von Myrtis übernommen zu haben, möglicherweise bis zum Ende des Schuldverhältnisses zwischen Myrtis und dem unbekanntem Gläubiger.

Normalerweise war durch Zahlung des Bürgen der Vorgang für die öffentliche Kasse abgeschlossen, da ihre Forderungen erfüllt worden waren. Unberührt blieb dabei das Verhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner und die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten dem Bürgen offen standen, um seine durch die Zahlung der ausstehenden Summe gegen den Hauptschuldner entstandenen Forderungen zu

---

konnten auch Mieteinnahmen einer derartigen Besteuerung unterliegen (z.B. Delos IG XI 2, 161, Z.26; 162, Z.30; 287; Z.8), aber auch diesen Fall wird man ausschließen können, da wir ja von einer Nutzung des Hauses durch die Darlehensgeberin Lamaitha ausgehen.

<sup>6</sup> So z.B. bei den Darlehen im Rahmen der Stiftung des Aristomenes und der Psylla in Korfu, IG IX 12 4, 798, Z.53f.; vgl. auch B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike I*, Berlin 1914, 148.

<sup>7</sup> Vgl. D. Hennig, a.a.O. (s.o. Anm. 1), 449-451.

befriedigen<sup>8</sup>. Bevor ich in dieser Frage auf den vorliegenden Text aus Korfu näher eingehe, soll ein Vergleichsbeispiel aus Delos vorgestellt werden, das ein Eingreifen des Gesetzgebers in das Verhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner zeigt. Der Text stammt aus der *Hiera Syngraphe*, der Regelung der Pachtverhältnisse des Apollonheiligtumes aus den Jahren 301/300 v. Chr. (I.Délos 503, Z. 42-46):

- 42 ... ὅ τι δ' ἂν τις τῶν ἐγγυητῶν εἰσπραχθεῖ τοῦ μισθώματος ὑπὸ τῶν ἱερο[ποι]-  
 ῶν ἢ αὐτὸς ἀποδῶ(ι) ὑπὲρ τοῦ καταστήσαντος αὐτὸν ἐγγυητὴν, ἐγγραφέτω ἢ  
 βουλή κυρία οὐσα τῶι ἐγγυητῆι τὸν  
 καταστήσαντα τὸ ἀποτεισθὲν ἀργύριον ἡμιόλιον καθά[περ] τοὺς ὠφληκότας·  
 καὶ εἶναι τοὺς ἐγγραφέντας ὑπε[ρ]-  
 45 ημέρους κατὰ τὸν νόμον· εἰὰν δὲ μὴ ἐγγράψει ἢ βουλή, διπλάσιον ἀποτινέτω  
 τῶι ἐγγυητῆι τοῦ ἀποτεισθέντ[ος]  
 ἀργυρίου· ...

*Wenn aber einer der Bürgen gepfändet wird auf den Mietzins von den Hieropoioi oder er abgeliefert für den, für den er als Bürge einsteht, so soll in der Boule dem Bürgen das eingesetzte Silber mit Hemiolion eingetragen werden, so wie die Schuldner und die eingetragenen Zinsen gemäß dem Gesetz. Wenn die Bouleuten nicht eintragen, sollen sie das Doppelte des abgelieferten Silbers dem Bürgen bezahlen.*

Für den Fall, daß ein Bürge eine Mietzahlung für den Schuldner leistete – sei es im Rahmen einer Pfändung oder durch freiwillige Ablieferung – genoß er besonderen Schutz: Die abgegebene Summe wurde mit Hemiolion in die öffentlichen Schuldnerlisten eingetragen, um die Rechtmäßigkeit seiner Forderung zu unterstreichen. Darüber hinaus wurde sogar denjenigen Bouleuten eine Strafe angedroht, die es verabsäumten, die Forderung des Bürgen einzutragen, sie haftete ihm gegenüber selbst auf den doppelten Wert des abgelieferten Silbers. Dieser Eingriff in das Verhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner ist im griechischen Recht einmalig und zeigt, wie wichtig die Mietverhältnisse auf Delos waren: es war der öffentlichen Hand ein Bedürfnis die Bürgen zu schützen und damit die Bereitschaft der Bürger, eine Bürgschaft zu übernehmen, zu erhöhen.

Wenn sich im vorliegenden Fall auch die Errechnung einer Rate mit Hemiolion (150 Dr. und 75 Dr.) anbietet, glaube ich nicht, daß die ursprüngliche Rate, die von Myrtis geschuldet wurde – wenn man von der Theorie des Darlehens und der Bürgschaft der Lamaitha ausgeht – so hoch gewesen war. Es wird sich wohl eher um die Gesamtsumme der Zahlungen handeln, die von Lamaitha für Myrtis geleistet wurden<sup>9</sup>, die Annahme eines Zuschlages, wie er auf Delos begegnet, scheint dabei mög-

<sup>8</sup> J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, Leipzig 1909, 277ff.

<sup>9</sup> J. Velissaropoulos, bei Anm. 15; vgl. dazu auch dies., in: Symposion 1977, Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 3, hrsg. v. J. Modrzejewski und D. Liebs, Köln/Wien/Weimar 1979, 81.

lich, bleibt aber reine Spekulation. Schließlich bleibt die Frage zu beantworten, warum Myrtis und Lamaitha den Weg des Darlehens mit Antichrese gewählt hatten, wenn Lamaitha aufgrund der geleisteten Bürgschaft ohnehin zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre. Wahrscheinlich wurde das Eintreten des Bürgschaftsfalls nicht abgewartet, um so eine eventuelle Strafzahlung zu vermeiden, sondern bereits vorsorglich die Zahlung im Rahmen eines Darlehens vereinbart. Myrtis war somit ihrer Zahlungspflicht enthoben. Für Lamaitha muß der Vorteil im Nutzen des Hauses gelegen haben. Es ist davon auszugehen, daß die Ratenzahlungen niedriger gewesen sein werden, als die Miete eines derartigen Objektes, sodaß das – unter Umständen riskante – Darlehensgeschäft sich auch für die Gläubigerin bezahlt machte.

Abschließend sei kurz eine andere Variante des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes vorgestellt, die nicht von einer Bürgschaft durch Lamaitha ausgeht. Vielleicht hatte Myrtis an Stelle einer Bürgin oder eines Bürgen ein Haus als Sicherheit für das ursprüngliche Darlehen gegeben. Als sie mit den Rückzahlungen in Schwierigkeiten geriet, sprang Lamaitha ein, die Myrtis die Zahlung der ausstehenden Raten als weiteres Darlehen gewährte und dafür ebenfalls das Haus als Sicherheit erhielt. Eine derartige doppelte Verpfändung eines Objektes ist im Hellenismus an mehreren Stellen belegt, Voraussetzung ist allerdings, daß der Restwert der Hypothek nach Abzug des ersten Darlehens groß genug war. Als Vergleich sei hier ein Text aus der Kritolaos-Stiftung aus Amorgos angeführt<sup>10</sup>. Kritolaos, Sohn des Alkimedon, stiftete der Polis 2000 Drachmen, die angelegt werden sollten. Dazu wurde das Kapital als Darlehen auf 10% vergeben, die Darlehensnehmer mußten für die Summe von 200 Drachmen Grundstücke im Wert von mindestens 2000 Drachmen als Hypothek eintragen lassen. Einmal jährlich sollten die Zinsen der Boule gezahlt werden, eine Rückzahlung des eigentlichen Kapitals war nicht vorgesehen und sogar verboten. Der Darlehensnehmer – und damit auch das Grundstück – waren also auf alle Zeiten gebunden. Bei Verzug der Zinszahlung wurde das Hemiolion fällig, widrigenfalls es zur Verpachtung der hypothezierten Objekte kam. Einen Sonderfall schildern Z. 107-110:

107 ... ἐὰν δέ τις ὠνήσῃται τὰς ὀφειλούσας ὑπ[οθ]ήκας ἢ ὑποθῆται, καθ' ὃν  
[εἴρη]ται τρόπον φερέτω τὸν τόκον καταβάλλον [ἐν τῇ βουλῇ] τοῦ Ἀπα-  
[του]ριῶνος μηνὸς ὃ ἔχων τὴν ὑποθήκην· ἐὰν δὲ μὴ φέρῃ, μισθοῦσθω ἢ ὑ-  
110 [πο]θήκη κατὰ τὰ αὐτά·...

*Wenn aber jemand die verpfändeten Grundstücke verkauft (verpachtet) oder verpfändet, so soll derjenige den Zins in der Boule im Apatourion abführen – wie es festgehalten ist – der das verpfändete Grundstück innehat. Wenn er nicht abführt, soll das Grundstück verpachtet werden gemäß den Vorschriften.*

<sup>10</sup> IG XII 7,515; Amorgos, 2. Jh. v.Chr. dazu T. Reinach, A propos de la loi d'Aegialé, REG 22, 1909, 241-250.

Nur durch Weitergabe der verpfändeten Grundstücke konnte also der Darlehensnehmer in Amorgos aus der Pflicht der jährlichen Zinszahlung befreit werden, der neue Eigentümer oder aber auch Pächter oder Pfandhalter mußte diese Verpflichtung übernehmen. Möglicherweise mag auch in Korfu ein ähnliches Rechtsgeschäft die beiden Damen Myrtis und Lamaitha miteinander verbunden haben – allerdings bleibt auch diese Hypothese mangels der Kenntnis jeglicher näheren Umstände der Transaktion reine Spekulation.